
Richtlinien zur Förderung alternativer Energieerzeugungsanlagen und der rationellen Elektrizitätsanwendung

Opfikon, 1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Allgemeines	3
2. Beitragsobjekte	3
3. Bezugsberechtigung	4
4. Förderbeiträge	4
5. Beitragsgesuch	4
6. Auszahlung der Förderbeiträge	5
7. Allgemeine Bestimmungen	5
8. Inkrafttreten	5

Einleitung

Die neue Richtlinie der Energie Opfikon AG zur Förderung von alternativen Energieerzeugungsanlagen und der rationellen Elektrizitätsanwendung berücksichtigt das Förderprogramm Energie der Baudirektion des Kantons Zürich (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL) sowie die Eidgenössischen Förderbeiträge für Pilotprojekte und Forschung.

Die neue Richtlinie berücksichtigt weiter den Entwurf des Stromversorgungsgesetzes StromVG, insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Liberalisierung des Strommarktes.

1. Allgemeines

Mit den Förderbeiträgen wird die effiziente und umweltschonende Energienutzung bzw. Energieversorgung auf dem Gebiet der Stadt Opfikon unterstützt. Die Förderbeiträge sind eine Tätigkeit aus dem Massnahmenplan der Energiestadt Opfikon.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bestimmungen dieser Richtlinien, der Förderungswürdigkeit des einzelnen Projektes sowie nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel.

Die Förderung erfolgt in Form einer einmaligen Ausrichtung eines Investitionsbeitrages.

Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

Zuständig für die Ausrichtung der Beiträge ist die Geschäftsleitung der Energie Opfikon AG. Der Entscheid der Geschäftsleitung ist abschliessend.

2. Beitragsobjekte

Beiträge können ausgerichtet werden für:

- Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen für den Eigenverbrauch erzeugen (wie Photovoltaik- und Biogasanlagen)
- Anlagen, welche Umgebungs- oder Abwärme nutzen (Sonnenkollektoranlagen, Wärmepumpen)
- Verkaufsaktionen

Ausgenommen sind Anwendungen zu Komfortzwecken, wie z.B. Schwimmbad- und Rampenheizungen sowie Anlagen in Gebäuden mit grösseren inneren Wärmequellen, wie IT-Rechencenter.

3. Bezugsberechtigung

Luft-Wasser-, Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen, die als Hauptheizung einer Liegenschaft eingesetzt werden und eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzen, sind förderberechtigt.

Hierbei sind die Anforderungen, Bedingungen und Dimensionierungsgrundlagen gemäss dem Förderprogramm des Kantons Zürich zu beachten resp. einzuhalten.

Die Beiträge werden an die Betreiber von Anlagen in Opfikon ausgerichtet.

4. Förderbeiträge

Der Förderbeitrag beträgt maximal 10% der Investitionskosten, jedoch nicht mehr als CHF 10'000.00. Beträge unter CHF 300.00 werden nicht ausbezahlt.

Der maximale Förderbetrag von CHF 10'000.00 darf zusammen mit allfälligen Subventionen des Bundes und der Kantone nicht überschritten werden.

Die thermische Heizleistung der Wärmepumpe bezieht sich abhängig von der Wärmequelle auf folgende Temperaturen:

- Luft / Wasser Wärmepumpe (engl. Air): A-7/W35
- Erdsonden Wärmepumpe (engl. Brine): B0/W35
- Wasser/Wasser Wärmepumpe: W10/W35

Pauschale Beitragssätze für:

Wärmepumpenanlagen bis maximal 25 kW thermische Heizleistung	300.00 CHF/kW
Photovoltaikanlagen	200.00 CHF/kW
Sonnenkollektoranlagen	1'000.00 CHF/Anlage

5. Beitragsgesuch

Das Gesuch für einen Förderbeitrag ist vor Beginn der Installationsarbeiten der Energie Opfikon AG schriftlich einzureichen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Anlagenbeschrieb und Prinzipschema
- Technisches Datenblatt mit Anlagedaten und Leistungswerten
- Investitionskostenübersicht, evtl. Wirtschaftlichkeitsrechnung, Angaben zur Nutzungsdauer
- Bestätigung über Subventionen des Bundes oder des Kantons (auch Negativmeldung)

6. Auszahlung der Förderbeiträge

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach:

- Abschluss der Arbeiten
- Abnahme der Anlage durch die Energie Opfikon AG
- Vorliegen der Abrechnung der bezugsberechtigten Anlage

7. Allgemeine Bestimmungen

Die Beitragsberechtigten verpflichten sich, ihre Anlagen gemäss Anlagebeschrieb fachgerecht zu erstellen, während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten.

Wird eine subventionierte Anlage ohne triftigen Anlass vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer stillgelegt oder verletzt der Beitragsempfänger andere mit dem Beitragsbezug übernommene Pflichten, ist er zur Rückerstattung der Förderbeiträge verpflichtet.

Der Beitragsempfänger ist auch dann zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er im Falle einer Veräusserung der subventionierten Anlage seine Verpflichtungen nicht auf die Rechtsnachfolger überträgt.

Erneuerungen oder Anpassungen innerhalb der ordentlichen Nutzungsdauer berechtigen nicht zu einem weiteren Förderungsbeitrag.

Die Energie Opfikon AG ist berechtigt, Informationen zu subventionierten Anlagen und Projekten zu veröffentlichen.

8. Inkrafttreten

Die neuen Richtlinien zur Förderung alternativer Energieerzeugungsanlagen und der rationellen Elektrizitätsanwendung der Energie Opfikon AG sind ab dem 1. Juli 2022 gültig.